

II.6 Aktualisierungsdienst

II.6.1 Entwurf der Energieeinsparverordnung vom 15. Oktober 2012

Die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie für Wirtschaft und Technologie haben im Oktober 2012 die Entwürfe einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie eines Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in die Anhörung der Länder und Spitzenverbände gegeben. Sie sollen im Februar 2013 von der Bundesregierung beschlossen werden.

Anlässe sind die Umsetzung der neu gefassten EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) sowie die Kabinettsbeschlüsse zum Energiekonzept und zur Energiewende vom September 2010 bzw. Juni 2011, soweit sie das Energieeinsparrecht für Gebäude betreffen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um Entwürfe handelt, die von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden sind und dass auch die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch nicht beendet ist.

Der Entwurf des EnEG schafft die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die in der EnEV-Novelle vorgesehenen Änderungen. Er sieht außerdem eine Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard (Behördengebäude ab 2019, alle übrigen Neubauten ab 2021) vor. Der Entwurf zur EnEV beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- In den Jahren 2014 und 2016 jeweils Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um durchschnittlich etwa 12,5 Prozent bei Neubauten sowie Reduzierung des zulässigen mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (Wärmedämmung) der Gebäudehülle um durchschnittlich 10 Prozent
- Keine Verschärfung der Anforderungen im Gebäudebestand
- Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen, insbesondere bei Verkauf und Vermietung sowie Einführung der Pflicht zur Übergabe des Energieausweises an den Käufer oder neuen Mieter und Verdeutlichung der bestehenden Pflicht zur Vorlage des Energieausweises an den potenziellen Käufer oder Mieter bei der Besichtigung
- Ausweitung der Aushangpflichten von Energieausweisen sowie Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage (Ländervollzug)

Altbau

Aus Sicht des Tischler-, Schreiner- und Glaserhandwerks ist besonders hervorzuheben, dass der vorliegende Entwurf keine Verschärfung der Anforderungen im Gebäudebestand vorsieht, so dass der U-Wert für Fenster und Fenstertüren sowohl beim Fenstertausch als auch der Referenzwert für den Neubau weiterhin max. $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ beträgt. Lediglich beim Ersatz von Außentüren (Haustüren) ist ein max. U-Wert von $1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ vorgesehen (bisher $2,9 \text{ W/m}^2\text{K}$).

Quelle:

www.bmvbs.de
>> Bauen und Wohnen
>> Energieeffiziente Gebäude
>> Energieeinsparverordnung

Downloadmöglichkeit auf der oben genannten Internetseite:

Entwurf zur zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (ENEV); (PDF, 1 MB)

Entwurf zum vierten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG); (PDF, 258 KB)

Nicht amtliche Lesefassung der Änderungen der Energieeinsparverordnung - Vergleich mit der Energieeinsparverordnung 2009; (PDF, 1 MB)

siehe auch:
www.enev-online.de
>> EnEV 2014

Neubau - Referenzgebäudeverfahren

Allerdings sieht der Entwurf im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens für den Neubau in 2014/15 und in 2016/17 eine zweistufige Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um jeweils 12,5 % vor (also insgesamt 25 %) im Vergleich zur EnEV 2009. Der U-Wert für Fenster, Fenstertüren und Außentüren muss also jeweils vom Planer berechnet und in der Ausschreibung vorgegeben werden.

Neubau - Modellgebäudeverfahren ("EnEV Easy")

Das mit dem Entwurf neu vorgeschlagene Modellgebäudeverfahren sieht je nach verwendeter Haustechnik folgende Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile vor (Tabelle 4 Anlage 1), wobei man dem Prinzip folgt: Je besser die Gebäudetechnik ist, desto schlechter dürfen die U-Werte der Gebäudehülle (Wand, Fenster etc.) sein und umgekehrt. Das Verfahren gilt für Wohngebäude von 100 bis 2.000 m² Nutzfläche, einer Geschosshöhe von 2,5 bis 3,0 m bei einem Fensterflächenanteil von max. 30 %. Außerdem müssen Wärmebrücken der DIN 4108 Beiblatt 2 entsprechen und ein Blower-Door-Test durchgeführt werden.

Varianten des baulichen Wärmeschutzes (Tabelle 4, Anlage 1)					
	Wärmeschutzvarianten				
	A	B	C	D	E
Bauteil	max. U-Werte in W/m ² K				
Außenwände, Geschossdecke gegen Außenluft	0,36	0,33	0,26	0,24	0,22
Außenwände gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände, Decken zu unbeheizten Räumen	0,39	0,36	0,28	0,26	0,24
Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	0,26	0,24	0,19	0,17	0,16
Fenster, Fenstertüren	1,2	1,1	0,9	0,83	0,76
	mind. g-Werte der Verglasung				
	0,60				0,55

Die unterschiedlichen haustechnischen Ausstattungsvarianten werden in Kombination mit den Wärmeschutzvarianten A, B, C, D und E in den Tabellen 5 bis 13 der Anlage 1 zum EnEV-Entwurf beschrieben:

- Brennwertkessel mit Solaranlage (C)
- Brennwertkessel mit Solar- und Lüftungsanlage (A oder B)
- Heizkessel für feste Biomasse (A)
- Heizkessel für feste Biomasse und Lüftungsanlage (A)
- Elektromotorische Luft-Wasser-Wärmepumpe mit dezentraler elektrischer Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage (C, D oder E)
- Elektromotorische Luft-Wasser-Wärmepumpe mit verbundener Warmwasserbereitung (A)
- Fernwärmeversorgung (A)
- Fernwärmeversorgung mit Lüftungsanlage (A)
- Gebäudeintegrierte Kraft-Wärme-Kopplung mit verbundener Warmwasserbereitung (A)

Bei der Berechnung und Begrenzung des Jahres-Primärenergiebedarfs für den Neubau kann der Planer in Zukunft zwischen zwei Verfahren auswählen, denen entweder das sog. Referenzgebäude oder ein Modellgebäude (für den vereinfachten Nachweis; "EnEV Easy") zu Grunde liegen.

Zum Vergleich:

g-Werte handelsüblicher 2- und 3-fach-Verglasungen

Aufbau einer Wärmeschutzverglasung	U _g in W/m ² K	g in %
4:-18-4-18-:4	0,5	50
4:-14-4-14-:4	0,6	50
4:-14-4-14-:4	0,7	61
4:-12-4-12-:4	0,7	50
4-16-:4	1,0	50
4-16-:4	1,1	63

Auszug aus Tab. 10.1:

U_g-Werte am Beispiel von UNIGLAS TOP Energiegewinnnglas
(Quelle: UNIGLAS GmbH & Co. KG, Montabaur)

Bemerkung:

Nur zwei der oben gelisteten Gläser erfüllen augenblicklich die Anforderungen des EnEV-Entwurfs im Rahmen des geplanten Modellgebäudeverfahrens (EnEV Anlage 1, Tabelle 4); Schallschutzgläser oder einbruchhemmende Gläser haben aufgrund der zusätzlichen Funktionsscheibe und der dazugehörigen Gießharz- oder Folienschichten noch niedrigere g-Werte.